

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RENOTEX AG

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil der Offerten und Auftragsbestätigungen und somit zwischen dem Kunden und der Firma Renotex AG (nachfolgend als Unternehmer aufgeführt) abgeschlossenen Verträge dar. Soweit im nachfolgenden nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen der SIA Normen 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“.

2. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und Unternehmer.

3. Vertragsabschluss und Leistungserbringung

Der beidseitig verbindliche Vertrag entsteht mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme der Offerte durch den Kunde innert diesen Zeitraum oder durch entsprechendes Handeln, insbesondere dem Beginn mit der Ausführung der entsprechenden Arbeit. Offerten stellen damit ausdrücklich Anträge ohne Verbindlichkeit dar. Der Zeitpunkt und die Dauer der Ausführung werden in gegenseitiger Absprache festgelegt. Entstehen durch Umstände, welche der Kunde zu verantworten hat, Mehrkosten, so sind diese vom Kunde zu tragen.

4. Offerte

Ein vom Unternehmer erstelltes Angebot ist freibleibend. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu übernehmen.

Ergeben sich im Laufe der Auftragsabwicklung nachgewiesene Kostenerhöhungen z.B. durch Preisaufschläge (Schwankungen im Rohstoffmarkt), Einführung neuer technischer Normen, zusätzliche Fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen oder starke Währungsschwankungen, so behält sich der Unternehmer eine entsprechende Preisanpassung vor. Die offerierten Preise verstehen sich exklusive bzw. zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

5. Ausführung

Der Unternehmer ist befugt, für die Erfüllung der von ihm zu erbringenden Leistungen Dritte beizuziehen. Ablieferfristen gelten als Richtwerte und können sich insbesondere infolge von Lieferengpässen von Zulieferanten gegenüber dem Unternehmer verzögern.

6. Verzug in der Werksausführung

Ist der Unternehmer aus Gründen, welche kein Verschulden seinerseits begründen (beispielsweise ungünstigen Witterungs- und Trocknungsbedingungen, Lieferverzug von Material, unvorhergesehener Ausfall von Mitarbeitern), mit der Werksausführung in Verzug, so kann der Kunde aus der verspäteten Ablieferung des Werkes keine Ansprüche geltend machen. Der Rücktritt vom Vertrag ist bei unverschuldetem Verzug ausgeschlossen.

7. Garantie/Haftung/Gewährleistung

Für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden oder (Mängel-) Folgeschäden wird die Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.

Spezielle Erwähnungen:

- **Für Beschädigungen** z.B. an Leitungen irgendwelcher Art, oder ungeplante Wanddurchbrüche infolge von Spitz- oder anderer Arbeiten und daraus entstehende Folgen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab. Die Kosten für die Instandstellungen sind vom Kunde zu tragen.
- **Wand- und Deckenverkleidungen** mit Plattenmaterialien werden nach den Vorgaben des Herstellers montiert. Randanschlüsse an Wände und Decken werden ohne feste Verbindung ausgeführt, damit sich diese unabhängig voneinander «bewegen» können. Die Ausführung eines «Schwedenschnittes», bzw. eines Trennschnittes, sowie die Verwendung eines Trennstreifens zwischen den Bauteilen, am Wand-Deckenanschluss, entspricht der Norm und ist zu akzeptieren. Falls der Kunde ausdrücklich die Fugen mittels einer Kittfuge geschlossen haben möchte, wird dies gegen einen Aufpreis und ohne Garantieleistung ausgeführt.
- **Kittfugen** (Silikon/Acryl/Hybrid) sind gemäss der Garantie Norm SIA 274 von der Garantie-Pflicht ausgenommen. Eine Kittfuge ist unterhaltspflichtig und wird daher empfohlen regelmässig durch eine Fachperson überprüfen und gegebenenfalls ersetzen zu lassen.

- Solaranlagen

Für Beschädigungen an Bedachungsmaterialien, welche durch normale Arbeitsbelastungen und Dach-Begehungen entstehen, wird vom Unternehmer keine Haftung übernommen. Die Instandstellungskosten, wie z. Bsp. ein Austausch von defekten Dachziegeln, sind vom Kunden zu tragen.

Service- und Supportaufträge an den Unternehmer, welche zwei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden, können dem Kunden verrechnet werden.

Allfällige nicht auffallende Mängel, welche bei der Bauabnahme nicht bemerkt wurden, sind innert 3 Tagen seit der Abnahme des Werkes beim Unternehmer schriftlich zu rügen. Bei Nichteinhaltung dieser Rügefrist gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Eine Mängelrüge befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung der fristgerechten und vollständigen Zahlung. Begründete Mängelrügen berechtigen den Kunden zur Nachbesserung innert angemessener Frist. Die Wandlung und Minderung werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Garantie-Ansprüche des Kunden wegen sichtbarer Mängel des Werkes, verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme des Werkes.

8. Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist vom Kunden, wenn nichts anderes vereinbart, mit einer Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen auf das Konto des Unternehmers zu überweisen. Der Unternehmer kann Akontozahlungen entsprechend der Auftragssumme und dem Auftragsfortschritt verlangen. Bei grösseren Bausummen und anstehenden Produktionskosten steht dem Unternehmer zu, vor Antritt der Arbeiten, bzw. Materialbestellungen, beim Kunden eine Akontozahlung einzufordern. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird bei Bedarf bei Auftragserteilung eine Akontorechnung gestellt.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware und Materialien, bleiben bis zu deren Bezahlung im Eigentum des Unternehmers.

10. Urheber und Nutzungsrechte

Das Urheberrecht am Werk und seinen Teilen bleibt bei dem Unternehmer.

An sämtlichen von dem Unternehmer gelieferten Offertunterlagen, Beschrieben, Mustern, Zeichnungen und Plänen etc., behält sich der Unternehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Bei Widerhandlung behält

sich der Unternehmer vor, für ihre verwendeten Vorleistungen Rechnung zu stellen.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bzw. dieser AGB müssen schriftlich erfolgen bzw. vom Unternehmer explizit akzeptiert werden. Das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Unternehmer untersteht in jedem Fall schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Unternehmers.

Weisslingen/Schlatt, 10.11.2022